

Hinweise für Wassersportler auf der SAAR

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorwort	2
2. Verkehrs- und Rechtsvorschriften	2
3. Wichtige Einzelvorschriften	3
4. Verhaltensregeln für die Fahrt	5
5. Benutzung der Bootsanlagen und Schiffsschleusen	7
6. Schifffahrt bei Hochwasser	9
7. Baden	9
8. Befahren der Uferwege	10
9. Umwelt und Naturschutz	10
10. Verkehrskarten und Streckenbeschreibungen	11
11. Betriebszeiten der Saarschleusen	11
12. Anlagen	13

Stand: August 2003

Verantwortlich für den Inhalt:

Wasser- und Schifffahrtsamt Saarbrücken, Bismarckstr. 133, 66121 Saarbrücken

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des WSA Saarbrücken gestattet.

Änderungen der Bestimmungen jederzeit möglich, daher Text und Zeichnung ohne Gewähr.

Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind ausdrücklich erwünscht.

Wasser- und Schifffahrtsamt Saarbrücken

• **Telefon: 0681/6002-0** • **Fax: 0681/6002-155**

Internet: <http://www.wsa-sb.wsv.de>

E-Mail: wsa518@wsa-sb.wsv.de

Hinweise für Wassersportler auf der Saar

1. *Vorwort*

Set der Eröffnung der Schleuse Saarbrücken-Burbach im August 1999 ist die Saar nunmehr durchgängig für die Berufs- und Freizeitschifffahrt befahrbar.

Neben dem Anteil der Berufsschifffahrt ist auch ein deutlicher, positiver Trend bei der Sport- und Freizeitschifffahrt auf der Saar zu verzeichnen.

Dieser Leitfaden soll den Wassersporttreibenden auf der **Bundeswasserstraße SAAR** eine Hilfe sein. Er verweist auf wichtige Rechtsvorschriften, die zu beachten sind und gibt Hinweise und Empfehlungen. Auch auf dem Wasser gibt es verbindliche Regeln für das Verhalten der Verkehrsteilnehmer. Sicherheit auf unseren Wasserstraßen lässt sich nur erreichen, wenn sich jeder Verkehrsteilnehmer im Rahmen seiner Verantwortung, den Vorschriften und gemäß der nautischen Übung verhält.

Wer als Wassersportler eine Fahrt antreten will, muss sich zuvor über Verlauf und Beschaffenheit der Fahrtstrecke sowie über die geltenden Bestimmungen unterrichten.

Wichtigste **Ansprechpartner** neben dem **WSA Saarbrücken** sind die **Wasserschutzpolizei des Saarlandes in Beckingen** (Zuständigkeit: saarländische Saar / **06835 – 93383**) sowie die **Wasserschutzpolizei in Trier** (rheinland-pfälzischer Teil der Saar / **0651 – 938190**).

2. *Verkehrs- und Rechtsvorschriften*

Auf der Bundeswasserstraße SAAR gelten für Wassersportler im wesentlichen folgende Rechtsvorschriften, die im Bundesgesetzblatt (BGBl.) oder im Verkehrsblatt (VkBl), dem Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr, veröffentlicht sind.

- Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 08.10.98 (BGBl. I, S. 3148 u. S. 3317, BGBl. I 1999 S. 159)
- Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschifffahrtsstraßen (SportbootFüV-Bin) vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536)
- Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (KIFzKV-Binsch) vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226)

- Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest (Betriebsanlagenverordnung) vom 18.12.1990 (VkBl. 1991, S. 135).
- Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten (Naturschutzbefahrensverordnung NSGBefV) vom 08. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2538).

Daneben gelten die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes erlassenen Anordnungen, die Regelungen vorübergehender Art enthalten.

3. Wichtige Einzelschriften

3.1 Allgemeines

Die nachstehenden Hinweise auf die für den Wassersportler wichtigsten Vorschriften der **Binnenschifffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO)** sind als Orientierungshilfe für den Sportbootfahrer gedacht (§§: Verweis auf BinSchStrO).

Für die Saar ist die BinSchStrO die zentrale Rechtsvorschrift. Neben den gemeinsamen allgemeinen Bestimmungen im ersten Teil dieser Vorschrift finden sich in Kapitel 20 des 2. Teils der BinSchStrO spezielle Bestimmungen für die Saar.

3.2 Kleinfahrzeug, Fahrzeug unter Segel, Sportboot (§ 1.01 Nr. 14, 15 u. 17)

Sportfahrzeuge sind Wasserfahrzeuge, die ausschließlich für Sport- und Erholungszwecke verwendet werden. Sportfahrzeuge sind Kleinfahrzeuge, wenn der Schiffskörper ohne Ruder und Bugspriet weniger als 20 m lang ist.

Ein "Sportfahrzeug" ist ein Fahrzeug, das für Sport- oder Erholungszwecke verwendet wird und kein Fahrgastschiff ist.

3.3 Benutzung der Wasserstraße (§§ 1.02 ff)

Jedes Fahrzeug, auch das Kleinfahrzeug, muss einen geeigneten Führer haben. Er muss während der Fahrt an Bord sein und ist für die Einhaltung der Verkehrsvorschriften verantwortlich. Bereits bei einem Blutalkohol von 0,5 oder mehr Promille darf er ein Fahrzeug auf der Saar nicht mehr führen.

Nach Möglichkeit sollte ein Sportfahrzeug nicht von einer Person allein benutzt werden; eine zweite erfahrene Person sollte an Bord sein.

3.4 Besondere Veranstaltungen (§ 1.23)

Sportliche Veranstaltungen (Regatten usw.), Wasserfestlichkeiten, sonstige Veranstaltungen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, bedürfen der Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde (WSA Saarbrücken).

3.5 Kennzeichen der Kleinfahrzeuge (§ 2.02)

Soweit kein amtliches Kennzeichnen vorgeschrieben ist, ist eine Kennzeichnung des Kleinfahrzeuges mit Namen des Fahrzeuges oder Devise auf der Außenseite erforderlich.

Auf den Binnenschifffahrtsstraßen ist ein amtliches Kennzeichen vorgeschrieben (siehe Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen).

Amtliche bzw. anerkannte Kennzeichen sind nach der KIFzKV-Binsch für alle Wasserfahrzeuge mit weniger als 20 m Länge vorgeschrieben, ausgenommen:

- "Kleinstfahrzeuge" (nur mit Muskelkraft betriebene Boote, Beiboote)
- Segelboote mit einer Länge bis zu 5,50 m
- Motorboote mit nicht mehr als 2,21 kW Antriebsleistung
- Fahrzeuge, die nach anderen Vorschriften nicht als Kleinfahrzeuge gelten (z.B. Fahrgastschiffe für mehr als 12 Personen, Fähren)
- Fahrzeuge der Behörden und der Wasserrettung mit "dienstlicher Kennzeichnung"

3.6 Führerscheinpflicht (Sportboot-FüV-Bin)

Führer von Sportfahrzeugen von mehr als 3,68 kW Antriebsleistung benötigen einen Sportbootführerschein-Binnen.

3.7 Patentpflicht (BinnenSchPatentV) und Untersuchungspflicht

Führer von Sportfahrzeugen mit einer Länge \geq 15 m und \geq 25 m müssen ein Sportpatent bzw. ein Sportschifferzeugnis besitzen.

Untersuchungspflichtige Sportfahrzeuge sind Schiffe mit einer Länge von 20 m oder mehr bzw. deren Produkt aus L x B x T ein Volumen von 100 m³ oder mehr ergibt.

3.8 Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge

Kleinfahrzeuge sind in Fahrt bei Tag und Nacht nach den Vorschriften der BinSchStrO (§ 3.13 ff) zu kennzeichnen.

4. Verhaltensregeln für die Fahrt

4.1 Grundregeln für das Verhalten im Verkehr (§§ 1.04, 1.05)

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird, d.h. Rücksichtnahme auf andere Benutzer der Saar ist oberstes Gebot.

4.2 Gegenseitiges Verhalten der Fahrzeuge (Kleinfahrzeuge und andere Fahrzeuge) (§ 6.02)

Die wichtigsten Regelungen sind die Ausweichpflichten der Kleinfahrzeuge gegenüber der Großschifffahrt. In diesem Paragrafen ist auch das Verhalten der Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb vor Badeufern und Zeltplätzen und in der Nähe von Fischereifanggeräten geregelt. Jedes behindernde oder belästigende Verhalten ist in diesen Bereichen ausdrücklich verboten.

Begegnen oder Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser ausreichend breit ist. Überholmanöver dürfen erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass sie ohne Gefahr ausgeführt werden können. Die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit darf dabei nicht überschritten werden.

Kleinfahrzeuge müssen Großfahrzeugen ausweichen.

Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die meist größeren Fahrzeuge mit Maschinenantrieb wegen der Fahrwasserverhältnisse an einen bestimmten Kurs gebunden sind und Ausweichmöglichkeiten begrenzt sind.

4.3 Kleinfahrzeuge im Schleusenbereich und in Schleusen (§§ 6.28, 6.28a, 6.29)

Im Schleusenbereich dürfen auch Kleinfahrzeuge nur mit mäßiger Geschwindigkeit fahren. Das Überholen ist verboten. Die Lichtzeichen der Schleusen sind zu beachten. Falls Kleinschiffahrtsschleusen vorhanden sind, müssen diese benutzt werden. In die Schleusenkammer darf ein Kleinfahrzeug erst nach den Großfahrzeugen einfahren. Kleinfahrzeuge müssen von großen Motorschiffen Abstand halten.

4.4 Fahrt bei unsichtigem Wetter; Radarfahrt (§§ 6.30, 6.32)

Bei unsichtigem Wetter darf nur gefahren werden, wenn eine Sprechfunkanlage an Bord und in Betrieb ist.

Die Fahrt mit Radar ist nur erlaubt, wenn der Schiffsführer ein Radarschiffer-Zeugnis besitzt.

4.5 Stillliegen, Ankern, Festmachen (§§ 7.01 ff.)

Die übrige Schifffahrt darf durch das stillliegende Fahrzeug nicht behindert werden. Wellenschlag und Sogwirkung vorbeifahrender Fahrzeuge sind zu berücksichtigen. Etwaige Wasserstandsschwankungen sind beim Festmachen zu berücksichtigen.

Auf der Saar besteht Ankerverbot. Das Stillliegen ist nur an den dafür ausgewiesenen Liegestellen und für die vor Ort vorgegebene maximale Dauer zugelassen. Sofern nicht anders gekennzeichnet, ist die Benutzung der Liegestelle nur in einer Breite zulässig.

Anlegen und Festmachen an Fahrwasserbezeichnungen ist verboten. Ebenso dürfen Bäume und Sträucher nicht zum Festmachen benutzt werden.

4.6 Wasserskifahren und Wassermotorradfahren, Segeln auf der Saar

Regelungen für die Saar:

Auf der Saar ist Wasserskifahren bis auf weiteres untersagt. Das Wassermotorradfahren ist auf der Saar verboten, außer für Fahrten zur nächsten freigegebenen Wasserfläche (auf der Mosel) sowie für Touren- und Wanderfahrten, also Zielfahrten. Jeder Missbrauch wird geahndet.

Segeln ist auf der Saar prinzipiell erlaubt. Segler genießen aber keine Sonderrechte, sondern unterliegen den allgemeinen Regeln der BinSchStr0.

4.7 Zulässige Fahrgeschwindigkeit auf der Saar (§ 20.04)

1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt
 - a) von der Saarmündung bis Saar-km 73,70 16 km/h
 - b) von km 73,70 bis zur deutsch-französischen Grenze bei Saargemünd 10 km/h

2. Von lothr.km 75,618 (km 93,975) bei Güdingen bis lothr. km 64,795 bei Saargemünd liegt die Staatsgrenze im Bereich der Flussmitte.

Hier gelten die französischen Bestimmungen mit 8 km/h Höchstgeschwindigkeit.

4.8 Fahrrinntiefe (§ 20.02)

Die Fahrrinntiefe beträgt

- a) von der Saarmündung bis zum Ende der ausgebauten Strecke in Saarbrücken / Westspangenbrücke (Saar-km 86,7) 3 m
- b) von Saar-km 86,7 bis zur deutsch-französischen Grenze bei Saargemünd (lothringische-km 64,975) ? 2 m

5. Benutzung der Bootsanlagen und Schiffsschleusen (§ 20.17)

5.1 Grundsätze

Kleinfahrzeuge, die von Hand eingesetzt oder herausgehoben werden können, müssen die vorhandenen Bootsumsetzanlagen benutzen. Die Anlagen dürfen aber nur bei Tage benutzt werden. Für die übrigen Fahrzeuge gilt folgende Regelung:

Fahrzeuge von nicht mehr als 40 m Länge und von nicht mehr als 6,40 m Breite müssen in Kanzem, Serrig, Mettlach und Rehlingen die kleine Schiffsschleuse benutzen, soweit die Schleusenaufsicht keine andere Weisung erteilt.

5.2 Regel für die Schleusenbenutzung (siehe auch Anlage: Merkblatt)

Wenn die Anlagen für die Sportschifffahrt gesperrt sind, kann die (wenn vorhanden kleine) Schiffsschleuse nach Anweisung des Schleusenpersonals – für schleusengeeignete Fahrzeuge - kostenlos benutzt werden. Hierbei werden die Sportboote entweder in größerer Anzahl oder zusammen mit Großfahrzeugen geschleust.

Beim Füllen und besonders beim Entleeren der Kleinschiffahrtsschleusen ist darauf zu achten, dass keine Boote in der Nähe des Ober- und Untertores im Sog- und Strömungsbereich liegen. Beim Steigen oder Sinken des Kammerwasserstandes sind die Halteleinen ordnungsgemäß nachzulassen. Ein Aufhängen des Bootes kann Lebensgefahr bedeuten! Zum Befestigen der Halteleinen sind hierfür vorgesehene Einrichtungen (Plattform- und Nischenpoller) zu benutzen.

Es ist verboten, das Schleusengelände – außer zur Schleusung, zur Herbeiholung der Schleusenaufsicht oder zum Umtragen – zu betreten.

Die Benutzung der Schiffsschleuse ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Schleusenbetriebsstelle in den o.g. Ausnahmefällen gestattet. Dabei sind folgende Bedingungen zu beachten:

- a) Im Schleusenbereich darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.
- b) Das Überholen ist verboten.
- c) Zum Schutz der Schleusenkammer und des Fahrzeuges müssen Fender benutzt werden.
- d) Die nutzbare Länge ist an den Kammerwänden gekennzeichnet. Wird diese Kennzeichnung nicht beachtet, besteht die Gefahr, dass das Fahrzeug beim Leeren der Schleusenkammer aufsetzt und beschädigt wird.
- e) Außer zur Einfahrt in die Schleuse darf **nicht** über das am Ufer aufgestellte Halteschild hinausgefahren werden.
- f) Kleinfahrzeuge dürfen erst nach den anderen größeren Fahrzeugen und nach Aufforderung in die Schiffsschleuse einfahren.
- g) In der Schleusenkammer ist ausreichender Abstand zu den Fahrzeugen mit Antriebsmaschine zu halten.

5.3 Besondere Gefahren an allen Staustufen

Das Heranfahren an die Wehre und Kraftwerke ist sowohl vom Oberwasser als auch vom Unterwasser her wegen der damit verbundenen Lebensgefahr verboten. Die Wehröffnungen werden bei stärkerer Wasserführung überströmt und dadurch Fahrzeuge im Oberwasser in

gefährlicher Weise zum Wehr hingezogen. Im Unterwasser entstehen gefährliche Walzen und Wirbel, in die ein Kleinfahrzeug leicht hineingerät, aber nicht wieder herauskommt.

6. Schifffahrt bei Hochwasser (§ 20.11)

Ist der höchste schiffbare Wasserstand (HSW) erreicht oder überschritten, besteht Fahrverbot. Auskünfte erteilen die Schleusenbetriebsstellen und das Wasser- und Schifffahrtsamt Saarbrücken (für die Saar).

Im einzelnen gilt:

1. Hat der Wasserstand der Mosel am Pegel im Unterwasser der Staustufe Grevenmacher (Mosel-km 212,50) 520 cm (höchster schiffbarer Wasserstand, HSW) erreicht oder überschritten, ist die Schifffahrt auf der Saar von der Saarmündung bis zur Schleusengruppe Kanzem verboten.
2. Hat der Wasserstand am Pegel Fremersdorf (km 48,51) 390 cm (HSW) erreicht oder überschritten, ist die Schifffahrt von der Schleusengruppe Kanzem bis zum Unterwasser der Schleuse Lisdorf verboten.
3. Hat der Wasserstand am Pegel Saarbrücken - St. Arnual (km 90,82) 290 cm (HSW) erreicht oder überschritten, ist die Schifffahrt von der Schleuse Lisdorf bis zum Unterwasser der Schleuse Saarbrücken verboten.
4. Hat der Wasserstand am Pegel Saarbrücken - St. Arnual (km 90,82) 230 cm (HSW) erreicht oder überschritten, ist die Schifffahrt von der Schleuse Saarbrücken bis zum Unterwasser der Schleuse Güdingen verboten.

7. Baden

Das Baden ist verboten im Bereich von Schleusen-, Wehr- und Wasserkraftanlagen. Es ist verboten, an vorbeifahrende Fahrzeuge heranzuschwimmen, sich an ihnen festzuhalten oder sie zu erklettern. Alle Wassersportler haben gegenüber Badenden größte Aufmerksamkeit und Rücksicht zu üben.

Ein generelles Badeverbot für die Saar existiert nicht. Aufgrund der vorhandenen eingeschränkten Wasserqualität und dem vorhandenen Schiffsverkehr wird aber vom Baden in der Saar abgeraten.

8. Befahren der Uferwege (Leinpfad)

Das Befahren der Uferwege mit Kraftfahrzeugen sowie Parken, Reiten, Zelten und Feuermachen auf Ufergrundstücken ist verboten.

Die Betriebswege des Wasser- und Schifffahrtsamtes am linken Saarufer sind durchgängig von der französischen Landesgrenze bis Saarlöcherbach für Fußgänger, Radfahrer und Inline-Skater geöffnet.

9. Umwelt und Naturschutz

Helfen Sie mit, die Lebensmöglichkeiten von Pflanzen und Tieren an der Saar zu bewahren und zu fördern, indem Sie folgende Regeln beachten:

- ? Fahren Sie nicht in Röhrichtbestände, Schilfgürtel, Teich- und Seerosenbereiche und Ufergehölze. Meiden Sie Kies- und Sandbänke (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln) sowie seichte Uferbereiche (Laichgebiete).
- ? Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften.
- ? Helfen Sie mit, das Wasser sauber zu halten. Abfälle gehören nicht ins Wasser. Benutzen Sie ausschließlich die sanitären Anlagen an Land.
- ? Lassen Sie beim Stillliegen den Motor Ihres Bootes nicht unnötig laufen, um die Umwelt nicht zusätzlich durch Abgase zu belasten. Vermeiden Sie insbesondere in Ortschaften, an Campingplätzen und in Erholungsbereichen unnötigen Lärm.
- ? An der Saar wird in erheblichem Umfang geangelt. Halten Sie ausreichend Abstand von Anglern. Vermeiden Sie übermäßigen Sog- und Wellenschlag.

10. Verkehrskarten und Streckenbeschreibungen

Schiffahrtskarte Mosel/Saar (Konz-Völklingen)	1 : 200 000 <i>Atlas Schifffahrt und Verlag Duisburg</i>
Der große Rhein-Mosel-Saar-Atlas (Kartenwerk)	<i>Verlag Rheinschifffahrt Bad Soden</i>
Mosel-Saar Radaratlas für Berufs- und Yachtschifffahrt	<i>Atlas Schifffahrt und Verlag Duisburg – erscheint jährlich -</i>
Westeuropäischer Schifffahrts- und Hafenkalendar WESKA	<i>- erscheint jährlich -</i>
Karte der Bundeswasserstraße Saar I und II	<i>- Verkehrskarte – WSD Südwest Mainz</i>
Feltgen/Stoll, Führer für den Binnen-Fahrtensport (Bundeswasserstraßen Deutschlands)	<i>Deutscher Motoryachtverband</i>
Andreas Saar, Gewässerkarte Saar mit Saar-Kohlenkanal	<i>Edition Maritim Hamburg</i>
M. Fenzl, Die Mosel mit Saar	<i>Edition Maritim Hamburg</i>
Brundiars/Fleischhauer, Mosel-Saarbrücken (Konz-Völklingen)	<i>DSV-Verlag Hamburg</i>

11. Betriebszeiten der Saarschleusen

1) Schleuse Kanzem (Saar-km 5,2): <i>Tel.: 06501-12417)</i>	24 Stunden-Betrieb
2) Schleuse Serrig (Saar-km 18,6): <i>(Tel.: 06582-7233)</i>	24 Stunden-Betrieb
3) Schleuse Mettlach (Saar-km 31,4): <i>(Tel.: 06864-7158)</i>	24 Stunden-Betrieb
4) Schleuse Rehlingen (Saar-km 54,1): <i>(Tel.: 06835-4749)</i>	24 Stunden-Betrieb
5) Schleuse Lisdorf (Saar-km 66,2): <i>(Tel.: 06831-2710)</i>	6:00 bis 22:00 (Schleusungszeiten: 6:30 bis 21:30)
6) Schleuse Saarbrücken (Saar-km 82,6): <i>(Tel.: 0681-7020611)</i>	6:00 bis 22:00 (Schleusungszeiten: 6:30 bis 21:30)
7) Schleuse Gündingen (Saar-km 92,8): <i>(Tel.: 0681-6002-326)</i>	6:00 bis 22:00 (Schleusungszeiten: 6:30 bis 21:30)

Die nachfolgenden Schleusen Grossbliederstroff, Welferding und Saarguemes der französischen Saar sind Selbstbedienungsschleusen,

die im Sommerhalbjahr

von 9.00 bis 19.00 Uhr

und im Winterhalbjahr

von 8.00 bis 17.00 Uhr

zur Verfügung stehen (siehe Anlage).

Anlagen:

- ? Schifffahrtszeiten Frankreich (Direktion Straßburg)
- ? Merkblatt über das Verhalten in Schleusen
- ? Übersichtsplan Saar